

675.24.19

**Arbeitspapier zum Schutz der Privatsphäre von Kindern im Netz:
Die Rolle der elterlichen Einwilligung**

*angenommen bei der 31. Sitzung der Arbeitsgruppe am 26./27. März 2002
in Auckland (New Zealand)*

- Übersetzung -

EINFÜHRUNG

Die elterliche Einwilligung wird oft dargestellt als Teil der Antwort auf Risiken im Internet, die Kinder und Heranwachsende betreffen, und dies hat seinen deutlichsten Ausdruck im Child Online Privacy Protection Act (COPPA) 1999 in den USA gefunden. Es sind aber Fragen danach aufgeworfen worden, wie die elterliche Einwilligung bezüglich des Datenschutzes richtig eingeordnet werden kann. Der Schutz der Privatsphäre hängt mit der Ausübung der persönlichen Autonomie zusammen, während die elterliche Einwilligung eher ein Modell des „Kindeswohls“ widerspiegelt.

Dieses Arbeitspapier versucht nicht, alle Fragen des Online-Datenschutzes von Kindern und jungen Menschen zu behandeln. Es stellt die elterliche Einwilligung und damit zusammenhängende Fragen in den Mittelpunkt. Auch trifft es keine Aussage über die Notwendigkeit oder Angemessenheit der Einholung der elterlichen Einwilligung bei der Bestellung von Waren und Dienstleistungen, was eher grundsätzliche Fragen des Verbraucherschutzes oder Vertragsrechts als des Datenschutzes aufwirft.

Bei der Festlegung, wo die Zustimmung der Eltern erforderlich sein könnte, sollte berücksichtigt werden, dass diese Zustimmung im Zusammenhang mit dem Datenschutz dem Schutz der Interessen des Kindes und nicht der Eltern dient. Die Zustimmung der Eltern sollte nicht zur Voraussetzung gemacht werden, wo das Kind selbst in der Lage ist, eine eigene verständige Entscheidung in der Angelegenheit zu treffen. Es sollte kein Verfahren sein, durch das ein Elternteil die Entscheidung des Kindes korrigieren kann, es sei denn, es besteht die reale Gefahr, dass das Kind die Folgen seiner Entscheidung nicht übersieht oder seine Naivität ausgenutzt wird. Im Wesentlichen sollte die Einwilligung der Eltern verlangt werden, wenn es im Interesse des Kindes liegt, dass eine Entscheidung über die zulässige Verarbeitung seiner Daten getroffen wird, diese Entscheidung aber vernünftigerweise nicht dem Kind allein überlassen werden sollte.

Es ist nicht ganz einfach, allgemeine Grundsätze in praktische Regeln zu übersetzen. Nicht alle Kinder haben die gleichen Fähigkeiten im gleichen Alter (dies kann sogar noch größere Bedeutung erlangen, wenn eine Website auf globaler Basis angeboten wird). Wenn beispielsweise Regeln für ein Kind im Alter von zwölf Jahren und älter festgelegt werden, so kann dies zu restriktiv für manche Kinder sein, aber anderen nicht genug Schutz bieten. Andererseits ist eine Regel, die einen Datenverarbeiter lediglich verpflichtet, bei der Entscheidung über die Erforderlichkeit der elterlichen Einwilli-

ligung die Einsichtsfähigkeit des Kindes zu berücksichtigen, in der Praxis nahezu bedeutungslos. Wie könnte ein Datenverarbeiter eine solche Beurteilung treffen, wenn er keine Beziehung zum Kind aufgebaut hat? Eine unbestimmte Regel führt zu unterschiedlichen Maßstäben in vergleichbaren Umständen und kann von skrupellosen Geschäftsleuten ausgenutzt werden. Sogar eine strikte Altersgrenze führt zu Problemen. Wie könnte ein Datenverarbeiter online das Alter einer Person feststellen, die seine Website aufruft? Könnte die Einführung von Verfahren zur Verifikation solcher Einzelheiten Datenschutzrisiken in anderen Zusammenhängen auslösen?

Kinder sind durchaus in der Versuchung, falsche Angaben zu machen, wenn damit ein Vorteil verbunden zu sein scheint. Das bedeutet nicht, dass es von vornherein wertlos ist, ein Kind nach seinem Alter zu befragen, aber die Möglichkeit, dass das Kind nicht wahrheitsgemäß antwortet, sollte in Betracht gezogen und vom Datenverarbeiter nicht ausgenutzt werden. Eine vorsichtige Herangehensweise könnte darin bestehen, sicherzustellen, dass die Folgen einer Entscheidung nicht dazu führen, dass ein Kind auf Grund falscher Altersangaben einer völlig unangemessenen Verwendung seiner Daten ausgesetzt wird.

Es ist eingewandt worden, dass eine elterliche Einwilligung, die nicht verifiziert werden kann, wertlos ist. Darüber gibt es allerdings unterschiedliche Auffassungen. Selbst wenn ein Kind ohne weiteres behaupten kann, die Eltern hätten zugestimmt, obwohl sie dies in Wahrheit nicht getan haben, bewirkt schon das Stellen der Frage nach der elterlichen Einwilligung einen gewissen (begrenzten) Schutz (man denke nur an die Situation in einer Offline-Umgebung, wo die meisten Kinder sich hüten werden, einem Lehrer gegenüber wahrheitswidrig anzugeben, ihre Eltern hätten eingewilligt, wenn das später möglicherweise herauskommt). Es mag Situationen geben, in denen die zulässige Erhebung von Daten dadurch hinreichend sichergestellt werden kann, dass das Kind vor die Frage gestellt und in eine Lage gebracht wird, in der es lügen müsste, wenn es ohne Einwilligung der Eltern weiter surfen und mit der Offenbarung von Daten auf einer Website fortfahren würde. In den meisten Fällen, in denen die elterliche Zustimmung das angemessene Kriterium ist, muss sie jedoch auch verifizierbar sein. Das ist in der Praxis offensichtlich schwierig sicherzustellen. Die Tatsache, dass es unpraktikabel oder unverhältnismäßig schwierig ist, eine verifizierbare elterliche Einwilligung zu erhalten, sollte das Kind nicht einem Risiko aussetzen. Wenn der Datenverarbeiter nicht in der Lage oder nicht bereit ist, sich um eine Verifizierung der Einwilligung zu bemühen, sollte dies nicht als Grund dafür angesehen werden, um einen weniger strengen Maßstab anzulegen. Die Konsequenz der mangelnden Bereitschaft des Datenverarbeiters muss sein, dass er von einer verweiger-ten Einwilligung auszugehen hat.

Wann kann die Einwilligung der Eltern verlangt werden?

Unter welchen Umständen ist es angemessen, die Einwilligung der Eltern einzuholen?

- Wenn ein Kind aufgefordert wird, personenbezogene Daten anzugeben - je nach dem Alter des Kindes und der Art des Geschäftszweckes des Datenverarbeiters kann sich dies auf die Angabe jeder Information oder nur von bestimmten Informationen beziehen (wie z. B. sensible Daten, die nur zur Unterstützung von Marketingaktivitäten benötigt werden);
- wenn ein Datenverarbeiter die Weitergabe der Information über das Kind oder ihre Zweckentfremdung insbesondere für Werbezwecke plant;
- wenn die personenbezogene Information über ein Kind auf einer Website veröffentlicht werden soll.

Grundsätzlich erscheint es nicht angemessen, das Einverständnis der Eltern einzuholen, wenn das Kind sein Auskunftsrecht online ausüben will.

Schlussfolgerungen

Die Arbeitsgruppe ist sich dessen bewusst, dass es nicht möglich ist, einen abschließenden Katalog von Maßstäben zu entwickeln, die für die elterliche Einwilligung zur Online-Erhebung von Daten über Kinder eindeutig, praktikabel und weltweit angewandt werden können. Darüber hinaus vertritt die Arbeitsgruppe die Auffassung, dass ethische Geschäftsgrundsätze und die strikte Befolgung von allgemeinen anerkannten Datenschutzprinzipien die Notwendigkeit verringern werden, auf die elterliche Einwilligung zurückzugreifen.

Dennoch ist die Arbeitsgruppe der Ansicht, dass diejenigen, die personenbezogene Daten im Zusammenhang mit Online-Aktivitäten von Kindern verarbeiten, sich an folgenden Grundsätzen orientieren sollten.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz sollte das elterliche Einverständnis nur dann als Instrument zum Schutz der Privatsphäre des Kindes genutzt werden, wenn dieses Ziel nicht sinnvoll erreicht werden kann, ohne einen Interessenvertreter des Kindes an der Entscheidung zu beteiligen. Dies sind typischerweise die Eltern. Das Einverständnis der Eltern sollte kein Mittel der elterlichen Kontrolle über ein Kind in solchen Situationen sein, in denen der Schutz der Privatsphäre des Kindes die Beteiligung der Eltern nicht erfordert.

Die Arbeitsgruppe gibt den Datenverarbeitern die folgenden Empfehlungen als Richtschnur, die in vielen Fällen die Anforderungen des Datenschutzes erfüllen wird. Die Empfehlungen müssen möglicherweise dem nationalen Recht und den besonderen Umständen angepasst werden, unter denen verantwortliche Stellen Daten von Kindern verarbeiten:

- Wenn personenbezogene Daten genutzt werden, um Mitteilungen an Kinder zu versenden, die jünger als sechzehn Jahre sind oder die wahrscheinlich von besonderem Interesse für Kinder sind, sollte die Mitteilung altersangemessen sein und nicht die Leichtgläubigkeit, mangelnde Erfahrung und den Loyalitätssinn von Kindern ausnutzen.
- Personenbezogene Daten sollten bei Kindern nur mit der ausdrücklichen und verifizierbaren Einwilligung der Eltern (einschließlich der Betreuer oder Sorgeberechtigten) erhoben werden, es sei denn:
 - a. das Kind ist zwölf Jahre alt oder älter und
 - b. die erhobenen Daten beschränken sich auf das, was notwendig ist, um dem Kind weitere rechtmäßige Mitteilungen online zu übermitteln und
 - c. das Kind versteht, was das bedeutet.
- Personenbezogene Daten, die bei einem Kind erhoben worden sind, sollten nicht ohne ausdrückliche und überprüfbare Zustimmung der Eltern des Kindes an Dritte weitergegeben werden.
- Personenbezogene Daten über Dritte (z. B. Eltern) sollten nicht bei Kindern erhoben werden.
- Die Veröffentlichung oder Weitergabe von personenbezogenen Daten über Kinder sollte nicht ohne die ausdrückliche und überprüfbare Einwilligung der Eltern des Kindes erfolgen.
- Kinder sollten nicht durch die Aussicht auf einen Gewinn oder ähnliche Anreize zur Preisgabe personenbezogener Daten verleitet werden.
- Die Verarbeitung der Daten von Kindern sollte nur für eine begrenzte Zeit auf die elterliche Einwilligung gestützt werden. Wenn eine Person volljährig wird oder eindeutig die Fähigkeit erlangt,

die erforderlichen Entscheidungen selbst zu treffen, sollte die Verarbeitung der Daten auf die Entscheidungen der betroffenen Person selbst statt auf die ihrer Eltern gestützt werden.

Das Erfordernis, das elterliche Einverständnis einzuholen, verdrängt nicht andere Erfordernisse des anwendbaren Datenschutzrechts, z. B.

- eine Verpflichtung, auch die Zustimmung des Kindes einzuholen,
- Begrenzungen der Weiterverwendung von Informationen, die das Kind offenbart hat.